

Verteiler:
3 x Elternrat
1 x Vertretung im
Kreiselternrat
1 x Schulleitung
1 x Lehrerkollegium



Elternkammer Hamburg

Kurzinformation *extra* Juni 2006

Mitteilungen der Elternkammer Hamburg über die Arbeit im Plenum, in den Ausschüssen und im Vorstand
• Für Elternräte und Kreiselternräte der allgemeinbildenden und beruflichen Schulen in Hamburg •

Liebe Leserinnen und Leser,

das Schulreformgesetz wird bereits nach den Sommerferien zu zahlreichen Änderungen an unseren Schulen führen. Die Elternkammer Hamburg informierte mit dem **1. Hamburger Elterntag am 30.05.2006** darüber, welche Gestaltungsmöglichkeiten sich für Eltern in schulischen Gremien ergeben und wie Sie im Interesse Ihrer Kinder Einfluss auf die Entwicklung Ihrer Schule nehmen können. Das Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung (LI) mit jahrelanger Erfahrung bei Elternfortbildungen unterstützte uns dabei als Kooperationspartner.

Rund 200 Eltern diskutierten am Nachmittag im Anschluss an die Referate von BehördenvertreterInnen. Der Vortrag von Herrn Prof. Krumm „**Erziehungspartnerschaft: Gute Schule durch Vereinbarungen zwischen Schule und Elternhaus**“ regte einige Gemüter auf und die Gespräche an. In der abschließenden Podiumsdiskussion konnten die Anwesenden Fragen an die Expertenrunde stellen oder Statements abgeben.

Diese Kurzinfo-Extra bietet einen Überblick über die Informationen aus den Themenräumen. Demnächst wird eine ausführlichere Dokumentation erscheinen, die dann auch den Vortrag von Prof. Krumm enthält.

Ihre Elternkammer

Kurzbericht zum Themenraum 1:

Selbstverantwortete Schule - was verändert sich und welche Rolle spielen Eltern in der neuen „Selbstverantwortung“? Referent: Winfried Bratsch, BBS, Leiter der Schulaufsicht

Die **Leitidee** für die Weiterentwicklung des Hamburgischen Schulwesens ist die Verbesserung der Qualität schulischer Arbeit durch größtmögliche Selbstverantwortung der Schulen bei vereinbarten Zielen.

Welche Neuerungen kommen wann?

- 1. Hj. 06/07** Orientierungsrahmen
 - Ziel- und Leistungsvereinbarungen (erste ZLV mit drei Qualitätsmerkmalen aus dem Orientierungsrahmen, zusätzlich im Laufe des nächsten Schuljahres zu der Dimension "Wirkungen und Ergebnisse" des Orientierungsrahmens Vereinbarung mit den Schulen zu Kennzahlen)
 - zentrale Vergleichsarbeiten
 - Ausweitung der Dienstvorgetztenrolle der SchulleiterInnen
 - Schulische Personalräte (Übergangszeit bis 31.12.2006 für bestehende Personalräte)
- 2. Hj. 06/07** Beginn Schulinspektion in 35 Schulen
 - Beginn der schulischen Personalauswahlverfahren, neues Beurteilungswesen im Jahr 2007
- 1. Hj. 07/08** Einführung überarbeiteter Bildungspläne und von Kontingentstudententafeln

Andere Veränderungen, insbesondere im Bereich Schulmanagement, folgen aufwachsend **bis 2010**, u. a.

- die Einrichtung schulischer Personalräte (2006/2007)
- Neues Verfahren zur Besetzung freier Lehrerstellen (aufwachsend ab 2007/2008)
- Flexiblerer Umgang mit Personalmitteln (aufwachsend ab 2007/2008)
- Erweiterung der finanziellen Kompetenzen der Schulen im Bereich des Sachmittelhaushaltes

Gestaltungsmöglichkeiten für Selbstverantwortete Schulen – beispielsweise:

- Bildungsstandards und Kompetenzorientierung
- Kontingentstudententafeln
- Stärkere Bedeutung von Leitbild und Schulprogramm

Die Schulaufsicht

- zieht sich aus der innerschulischen Diskussion zurück,
- stellt die Vermittlung des staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrags durch den Abschluss von ZLV und das Controlling auf der Grundlage der Berichte von Schulen und Schulinspektion sicher
- gewährleistet die Einhaltung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften
- berät Schulleitungen nachfrageorientiert

Regionale Schulverbünde

sind eine Chance, insbesondere für kleinere selbstverantwortete Schulen, und ermöglichen z.B.

- gemeinsam eingesetzte und finanzierte Verwaltungsfachleute
- gemeinsame Budgets, Regelung der Budgetverwaltung
- gemeinsame Unterhaltung und gemeinsamer Betrieb von Kantinen
- Entwicklung gemeinsamer, aufeinander abgestimmter Förderkonzepte
- gemeinsamer Pool von Vertretungskräften
- Kooperation in der Konferenzarbeit (gemeinsame Konferenzstruktur)
- gemeinsame Nachmittagsangebote

Beteiligung von Eltern, Schülerinnen und Schülern in Selbstverantworteten Schulen

- Mitsprache, Mitgestaltung und Mitverantwortung von Eltern und SchülerInnen sind erwünscht
- Informationsrechte der Eltern über: - den Inhalt der ZLV
- die Ergebnisse der Schulinspektion
- Diskussion über die Entwicklung der Schule
- Möglichkeit einvernehmlicher Entwicklung neuer Formen der Zusammenarbeit zwischen Schule, Eltern und SchülerInnen
- Verträge mit Eltern und SchülerInnen, z. B. über die erzieherische Mitverantwortung oder Leistungsvereinbarungen

Kurzbericht zum Themenraum 2

Orientierungsrahmen Schulqualität - wie werden die neuen Qualitätskriterien für Eltern durchschaubar und nutzbar gemacht? *Referentin: Dr. Monika Renz, BBS*

Wozu ein Orientierungsrahmen Schulqualität?

- Der Orientierungsrahmen bildet die Vielschichtigkeit von Qualität ab und verdeutlicht Zusammenhänge.
- Gemeinsame Qualitätsmaßstäbe werden gesetzt und verbindlich gemacht.
- Ein Konsens über die Umsetzung vor Ort wird durch Verständigung und Beteiligung erzielt.
- Maßstäbe für interne und externe Evaluation und Kategorien für Rechenschaftslegung werden bereitgestellt.

Der Orientierungsrahmen in der Grundstruktur

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> - 3 Dimensionen - 48 Merkmale - Merkmale werden durch Indikatoren konkretisiert | <ul style="list-style-type: none"> - 14 Qualitätsbereiche - Qualitätsmerkmale sind Setzungen normativer Art - Indikatoren sind exemplarisch - Indikatoren sind Anhaltspunkte dafür, dass ein bestimmtes Qualitätsmerkmal anzutreffen ist |
|---|--|

Der Orientierungsrahmen am Beispiel:

Dimension	Bildung und Erziehung
Qualitätsbereich	Unterrichten, lernen, erziehen
Merkmal	Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen
Indikatoren	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Lehr- und Lernprozesse sind an den individuellen Lernvoraussetzungen, Lerninteressen, Lernzielen, und Lernbedürfnissen der SchülerInnen ausgerichtet. ➤ Lerninhalte, Leistungserwartungen und Anspruchsniveau sind bekannt. ➤ Lehr- und Lernprozesse sind durch Methodenwechsel strukturiert, gelenkte Unterrichtsformen wechseln mit Phasen individualisierten Lernens und offenen Lernsituationen ab. Schülerinnen und Schüler arbeiten zeitweise selbstorganisiert an Aufgaben. ➤

Einige Eckpunkte für die Qualitätsdiskussion:

- Die Verantwortung für Schulqualität liegt vor Ort.
- Qualitätsentwicklung ist eine Führungsaufgabe.
- Mit der Schulgemeinschaft muss Verständigung erzielt werden.
- Schulqualität muss anhand transparenter Kriterien nachgewiesen werden.

Ziel- und Leistungsvereinbarungen (ZLV) und neue Steuerungsprinzipien

- Steuerung selbstverantworteter Schulen durch Rahmenvorgaben und ZLV
- Überprüfung der Ergebnisse durch interne Evaluation, Berichtswesen, Schulinspektion und Schulaufsicht in neuer Rolle.
- Die Ergebnisverantwortung liegt vor Ort.

Eine ZLV zeichnet sich durch folgende Merkmale aus:

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • auf die jeweilige Situation einer Schule bezogen • auf 3 Bereiche des Orientierungsrahmens bezogen • an vorhandenen Schwerpunkten der Schul- und Unterrichtsentwicklung ausgerichtet | <ul style="list-style-type: none"> • überschaubar und inhaltlich begrenzt • auf ein Schuljahr begrenzt • überprüfbar anhand dokumentierter Ausgangs- und Zieldaten |
|--|---|

Auf dem Weg zur ZLV 2006

- Bestandsaufnahme, Stärken-Schwächen-Analyse
- Identifikation vorrangiger Ziele, Handlungsfelder und Maßnahmen
- Beratung durch Schulaufsicht und Schulbegleiter
- Festlegen von Zielen, Maßnahmen und Indikatoren
- Abschluss einer ZLV mit der Schulaufsicht

Berichterstattung

- Die abgeschlossenen ZLV werden dokumentiert und ausgewertet.
- Schulen erstatten zur Zielerreichung Bericht gegenüber der Schulaufsicht.
- Parallel zu ZLV: Einstieg in ein ergebnisorientiertes Schulberichtswesen mit Schülerstatistik und Schülerleistungsdaten.

Was können Eltern tun?

- Sich mit dem Orientierungsrahmen vertraut machen.
- Befassung der Gremien mit ZLV einfordern.
- Beitrag zur Überprüfung der Zielerreichung anbieten.
- Diskussion zu Prioritäten der Schulentwicklung für künftige ZLV anstoßen.

Kurzbericht zum Themenraum 3

Schulinspektion = TÜV für Schulen? - Wie kann die Leistung von Schulen gemessen werden? Wie werden die Partizipationsrechte der Eltern berücksichtigt/gesichert? *Referent: Norbert Maritzen, BBS*

Eckpunkte:

- Die zuständige Behörde richtet eine Schulinspektion ein.
- Aufgabe: die regelmäßige externe Evaluation aller staatlichen Hamburger Schulen anhand ausgewiesener Verfahren und Kriterien und die Berichterstattung über die Inspektionstätigkeit.
- Die Inspektion erhält einen unabhängigen Status (aus der Linie der Ämter der BBS herausgenommen).
- Vorläufig wird die Schulinspektion als eine Dienststelle eingerichtet (Ziel: rechtliche Verselbständigung).
- Die für die inspizierte Schule zuständige Schulaufsicht ist nicht Teil des Inspektionsteams.
- Gegenstand der Inspektion sind systematische Qualitätsaspekte der Einzelschule.
- Personalbeurteilungen werden im Zuge von Schulinspektionen ausdrücklich nicht vorgenommen.
- Jedes Einzelinspektionsteam besteht aus 2 InspektorInnen zuzüglich 1 Schulleitungsmitglied aus einer Schule der Schulform, zu der die inspizierte Schule gehört.
- Einrichtung von 4 Inspektionsteams, davon 1 Team schwerpunktmäßig für die beruflichen Schulen
- Die Schulinspektion veröffentlicht einen Jahresbericht, der über ihre Aktivitäten insgesamt informiert, übergreifende Erkenntnisse aus den Einzelinspektionen dokumentiert und mit weiteren Informationen zum Hamburger Schulwesen verknüpft.
- 01.08.2006 : Beginn des Aufbaus der Einrichtung
- 2. Hj. 06/07 : Beginn der Inspektion; (im 1. Jahr ca. 30-35 Schulen aller Schulformen; im Ausbaustadium künftig ca. 120 Schulen jährlich - im Zyklus von 4 Jahren werden alle staatlichen Hamburger Schulen erreicht
- ab Herbst 2006 : Qualifizierungsprogramm für die Ausbildung des Personals in Verantwortung des LI

Im Zuge der Novellierung des Hamburgischen Schulgesetzes wird sichergestellt, dass

- der Umgang mit Berichten der Schulinspektion ein hohes Maß an Verbindlichkeit erhält
- die Schulinspektion in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht weisungsgebunden ist und
- die Schulinspektion gegenüber den inspizierten Schulen nicht weisungsbefugt ist.

Grundmerkmale des Inspektionsverfahrens:

- Bericht jeder Schule über ihr internes Qualitätsmanagement an einem verbindlichen Orientierungsrahmen „Schulqualität“ mit ausgewiesenen Qualitätsbereichen, Qualitätsmerkmalen und Indikatoren an die zuständige Behörde (Fortschreibung des Schulprogramms oder anderer Berichte)
- Vor jeder Einzelinspektion: Aufbereitung und Zusammenschau vorhandener interner/externer Daten zum Schulstandort (schulbezogene statistische Grunddaten, Daten der internen Evaluation, Daten von Lernstandserhebungen, Befragungen von SchülerInnen, Eltern, Lehrkräften usw.)
- Analyse des schulspezifischen Datenkranzes durch die Schulinspektion
- Auswahl und Benachrichtigung der Schulen über die bevorstehende Inspektion in transparenten Verfahren
- Grundinformation über Ziele und Verfahren, die Festlegung der Inspektionsschwerpunkte und die Festlegung der Verantwortlichkeiten im Rahmen einer formalisierten Kontaktaufnahme mit der Schule
- Schulbesuch von i. d. R. zwei Tagen mit Gesprächen, Unterrichtsbeobachtungen und einer Schulbegehung. Gespräche und Befragungen mit Eltern und SchülerInnen spielen eine wichtige Rolle.
- Verknüpfung, Analyse und Bewertung der während des Schulbesuchs gewonnenen Daten und Informationen mit vorhandenem Wissen
- schriftlicher Bericht des Inspektionsteams an die Schulleitung in einem festzulegenden Zeitraum - die Schulleitung informiert die schulischen Gremien über die Inspektionsergebnisse
- Inspektionsbericht mit der Maßgabe, mit der Schulleitung einen verbindlichen Umgang mit den Inspektionsergebnissen in einer ZLV festzulegen, an die zuständige Schulaufsicht

Kurzbericht zum Themenraum 4:

Eltern in schulischen Gremien - Werden demokratische Rechte von Eltern und Schülern durch die Änderungen des Schulgesetzes eingeschränkt oder erweitert? Welche konkreten Änderungen sind zu erwarten? *Referentin: Margareta Brünjes, BBS*

Schulische Gremien = Gemeinschaften von Personen, die in einer Schule klassen- und jahrgangsübergreifend tätig sind. Dazu gehören der Schülerrat, der **Elternrat**, die Lehrerkonferenz, die **Schulkonferenz**, der **Lernmittelausschuss** und die **Schulvorstände I und II** der beruflichen Schulen.

Die Rechte des Elternrates und des Lernmittelausschusses wie auch die Zusammensetzung der schulischen Gremien an den allgemeinbildenden Schulen werden durch das Schulreformgesetz nicht berührt.

Die **Schulkonferenz (SK)**

- ist/ bleibt das oberste Beratungs- und Beschlussgremium der schulischen Selbstverwaltung in allgemeinbildenden Schulen (§52 HmbSG)
- berät über alle wichtigen Angelegenheiten der Schule, insbesondere über das Schulprogramm und die ZLV, und beschließt nach Maßgabe des Gesetzes, insbesondere §53 HmbSG.

Die Schulleitung als Letztverantwortliche schließt die ZLV mit der Behörde. Sie muss eine Entscheidung eines schulischen Gremiums schriftlich beanstanden, wenn diese der ZLV widerspricht.

§53 HmbSG regelt die **Entscheidungsrechte** der SK. Absätze 2 + 3 unverändert, Absatz 1:

- Der Beschluss der SK über das Schulprogramm ist nun ein abschließender, weil die Genehmigung des Schulprogramms durch die Behörde entfällt.
- Die SK kann die Lehrerkonferenz mit der Weiterentwicklung des Schulprogramms beauftragen.
- Die SK arbeitet an der Überprüfung der Ziele und des Schulprogramms im Rahmen der Evaluation mit.

Gemäß §5 Absatz 2 HmbSG kann die SK die Einrichtung eines Lernbereiches empfehlen.

§54 HmbSG: die unveränderten **Anhörungsrechte** werden um **Informationsrechte** (Absatz 2) ergänzt. Die Schulleitung übersendet der Schulkonferenz

- nach deren Abschluss die Ziel- und Leistungsvereinbarung,
- den Bericht der Schulinspektion über die Schule,
- Veränderungen des Versuchsprogrammes von an der Schule bestehenden Schulversuchen,
- den Plan über die Verwendung der Haushaltsmittel.

Die Schulkonferenz kann diese Unterlagen der Elternschaft der Schule übermitteln.

§32 HmbSG zählt die **Informationsrechte der Erziehungsberechtigten** auf, die i. d. R. auf Elternversammlungen und im Rahmen von Elternabenden und Elternratssitzungen erfolgen.

Mit Absatz 6 (neu) werden sie um Informationen ergänzt, über die die Schulleitung in geeigneter Weise **schulöffentlich** informiert: die ZLV, den festgestellten Grad der Zielerreichung, die die Schule betreffenden Ergebnisse der Schulinspektion, die Veränderungen des Versuchsprogramms von an der Schule bestehenden Schulversuchen und die Aufstellung ... über die Verwendung der Haushaltsmittel.

§42 Absatz 6 (neu): **bei der Anmeldung an einer Schule** informiert die Schule die Sorgeberechtigten oder volljährigen SchülerInnen in geeigneter Weise über das Schulprogramm oder das Leitbild der Schule und händigt ihnen die Versuchsprogramme der an der Schule bestehenden Schulversuche aus.

§§85 a bis e HmbSG (neu) regeln Schulverwaltung, Schulaufsicht, Leitung und Geschäftsführung der staatlichen **beruflichen Schulen** durch das Hamburger Institut für berufliche Bildung (ohne Elternbeteiligung).

Das Kapitel **Besonderheiten der Schulverfassung an beruflichen Schulen** (neu §§76 bis 78 HmbSG) beschreibt u. a. die Mitwirkung der Eltern in den Schulvorständen (ersetzen die Schulkonferenzen):

Zu den Mitgliedern beider schulformbezogener Schulvorstände gehört jeweils 1 VertreterIn des Elternrats. (Schulvorstand I = an Berufsvorbereitungsschulen, Berufsschulen, in soz.päd. Bildungsgängen vollqualifizierender Schulen, Schulvorstand II = an allen anderen beruflichen Schulen)

Bei Entscheidungsrechten, die grundlegende Ziele und Wirtschaftsangelegenheiten der Schule (§76 Absatz 3 HmbSG) betreffen, sind die ElternratvertreterInnen beider Schulvorstände nicht stimmberechtigt.

Bei Entscheidungsrechten, die Elemente der Gestaltung des Schullebens (§76 Absatz 4 HmbSG) regeln, sind die ElternratvertreterInnen im Schulvorstand I stimmberechtigt, im Schulvorstand II nicht.

Allen Mitgliedern der Schulvorstände stehen zu sämtlichen Beschlussvorlagen Rede-, Antrags- und Informationsrechte zu.

Unter www.elternkammer-hamburg.de finden Sie Beschlüsse, Pressemitteilungen und vieles mehr.

Impressum

Herausgeber: Elternkammer Hamburg, Geschäftsstelle p. A. BBS,
Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg
Tel.: 040/ 428 63 – 35 27 FAX: 040/ 428 63 - 47 06
e-mail: info@elternkammer-hamburg.de
<http://www.elternkammer-hamburg.de>
Druck: Behördendruckerei der BSF
Verantwortlich i. S. d. P.:
Birgit Dähn, Claus D. Metzner, Redaktionsbeauftragte
Geschäftsstelle Elternkammer p. A. BBS
Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg

Die EKH-Kurzinfo wird von der Poststelle der BBS mit jeweils 6 Exemplaren an alle Hamburger Schulen verteilt:

- 3 x Vorstand des Elternrats
- 1 x Schulleitung
- 1 x Vertretung im Kreiselternrat
- 1 x Lehrerkollegium

Die EKH-Kurzinfo finden Sie auch auf unserer Homepage.

Sprechzeiten der EKH:

Die Geschäftsstelle ist nicht zu festen Zeiten besetzt. Hinterlassen Sie im Bedarfsfall eine Nachricht; Sie werden so bald wie möglich zurück gerufen.